

Gemeinde Malsch

Benutzungsordnung für die Grundschulförderklasse, die Verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung und den Schülerhort der Johann-Peter-Hebel-Schule

Für die Betreuung von Kindern in der Grundschulförderklasse, in der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung und im Hort gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung.

§ 1

Trägerschaft

Die Gemeinde Malsch betreibt die Einrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) als freiwillige öffentliche Einrichtung.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzungsentgelt erhoben (§ 9).

§ 2

Betreuungsangebot

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Grundschul Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den situationsbedingten Gegebenheiten der Einrichtung. Es soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

(2) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, besuchen die Grundschulförderklasse. Diese hat die Aufgabe, die Kinder zur Grundschulfähigkeit zu führen. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Stärkung von Schlüsselqualifikationen für den Lernprozess.

(3) Im Hort können Schüler/innen unter Anleitung ihre Hausaufgaben erledigen. Dabei sollen sie zu einem möglichst selbständigen Arbeiten geführt werden. Dies entbindet die Erziehungsberechtigten jedoch nicht von ihrer Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben sowie für weitere individuelle Lernerfordernisse des Kindes Sorge zu tragen. Unterricht sowie Nachhilfe werden im Hort nicht erteilt.

(4) Den Kindern in der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung und im Hort werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten, die teilweise auch von den Kindern gemeinsam mit den Betreuungskräften geplant werden. Dabei können auch Ausflüge in die nähere Umgebung durchgeführt werden. Die Abteilung Kindergarten und Schule in der Gemeindeverwaltung Malsch, Hauptstr. 71 in 76316 Malsch, Telefon 07246 707-205, setzt hierfür das Einverständnis der Eltern voraus.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten richten sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Gemeinderates.

Vor dem Unterricht werden die Schüler/innen der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung und des Hortes Montag bis Freitag gemeinsam betreut. Nach dem Unterricht werden die Kinder der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Kinder des Hortes getrennt betreut.

Alle Betreuungsformen können wahlweise an fünf oder an drei Tagen in Anspruch genommen werden. Ein Wechsel von drei auf fünf Tage oder umgekehrt ist jeweils nur zum Monatsanfang möglich und muss mindestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich beantragt werden.

Die Schüler/innen der Grundschulförderklasse besuchen diese ebenfalls von Montag bis Freitag. Da die Kinder sich bereits im schulpflichtigen Alter befinden, ist der tägliche Besuch der Einrichtung zwingend.

(2) Während der Ferien wird den Kindern der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung an insgesamt sechs Wochen pro Schuljahr eine Betreuung angeboten. Die jeweiligen Wochen werden von Jahr zu Jahr neu festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden und findet für alle Grundschüler/innen aus Malsch und den Ortsteilen in der Hans-Thoma-Schule statt.

Im Schülerhort findet an drei Wochen pro Jahr keine Betreuung statt. Die jeweiligen Wochen werden von Jahr zu Jahr neu festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Betreuung in den Ferien kann wochenweise gebucht werden.

Die Ferien der Kinder in der Grundschulförderklasse richten sich nach den Ferien der Malscher Grundschulen.

§ 4 Mittagessen

Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung und im Schülerhort ist die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung Bestandteil des Angebots. Vor allem die Hortkinder sollten möglichst an der Verpflegung teilnehmen.

Die Eltern sind verpflichtet, das Essensgeld im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Das Essensgeld für einen Monat wird jeweils im Laufe des darauffolgenden Monats abgebucht. Mittagessen, das rechtzeitig abbestellt wurde (siehe § 6 Absatz 6), wird nicht berechnet. Die Einrichtungsleitung führt die entsprechenden Listen zur Abrechnung der eingenommenen Mittagessen.

§ 5 An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung soll bis spätestens 4 Wochen vor einem möglichen Aufnahme-termin schriftlich bei der Einrichtungsleitung erfolgen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und von berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler/innen werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.

(2) Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung und die Aufnahmebestätigung begründet.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(4) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind neben den leiblichen Eltern auch die Pflegeeltern und die Adoptiveltern.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Verpflichtung, die Einrichtungsleitung über besondere Erfordernisse und Gegebenheiten des Kindes zu informieren (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, Medikamenteneinnahme etc.).

(6) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Ansonsten endet die Betreuung des Kindes automatisch mit Abschluss der Grundschulzeit, bei der Grundschulförderklasse mit Eintritt des Kindes in eine Grundschule.

§ 6

Krankheit, Entschuldigung bei Fernbleiben des Kindes

(1) Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. (Anlage 1)

(2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(5) Medikamente werden in den Einrichtungen nicht verabreicht. Nur in besonderen Ausnahmefällen können Medikamente auch von dem Betreuungspersonal verabreicht werden. Voraussetzung ist, dass eine ärztliche Verordnung sowie eine Dosierungsanleitung vorliegt. Eine Haftung bei falscher Anwendung/Verabreichung durch die Erzieher/innen oder bei falschen Anweisungen durch Arzt oder Eltern wird nicht übernommen. Über die Medikamentengabe ist eine schriftliche Vereinbarung mit mindestens einem Erziehungsberechtigten zu treffen. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt, so ist diese mit dem Elternteil zu treffen, bei dem das Kind lebt.

(6) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so soll dies der Leitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden. Nimmt ein Kind, für das Mittagessen bestellt wurde nicht am Mittagessen teil, muss dies der Leitung bis spätestens 9.30 Uhr gemeldet werden, ansonsten muss das Essen berechnet werden.

§ 7 **Ausschluss**

Aus wichtigem Grund kann der Träger den Aufenthalt eines Kindes jederzeit beenden oder das Kind zeitweise ausschließen. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- a. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b. wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht erfüllen,
- c. bei einem Zahlungsrückstand bei den Elternbeiträgen von zwei Monaten nach erfolgter schriftlicher Mahnung,
- d. wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungskräfte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können,
- e. wenn ein Kind permanent den geordneten Ablauf in der Einrichtung stört, unter anderem durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder, und die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgt.
- f. wenn es zwischen der Einrichtungsleitung und den Eltern unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten in Grundsatzfragen der Erziehung, Bildung oder Betreuung des Kindes gibt.

In allen Fällen werden die Erziehungsberechtigten schriftlich über die beabsichtigte Kündigung informiert und erhalten dadurch Gelegenheit, Stellung zu nehmen und eine Änderung herbeizuführen.

§ 8 **Aufsichtspflicht, Versicherung, Haftung**

(1) Aufsichtspflicht

a. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die in der Einrichtung tätigen Betreuer/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

b. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte. Für die sichere Übergabe des Kindes sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Personen verantwortlich, die das Kind zur Einrichtung bringen.

c. Die Erziehungsberechtigten haben bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich zu erklären, ob das Kind den Nachhauseweg alleine zurücklegen darf oder nicht bzw. wer das Kind abholen darf oder nicht. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen eine schriftliche Vollmacht mitzugeben oder die Einrichtung vorher zu benachrichtigen.

d. Am Ende der Betreuungszeit sind die Kinder pünktlich abzuholen. Bei der Übergabe ist zumindest ein Blickkontakt zwischen Betreuer/in und abholender Person notwendig. Schüler/innen, die alleine nach Hause gehen dürfen, werden zur entsprechenden Zeit entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schüler/innen, die sich ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

e. Bei Veranstaltungen mit Teilnahme der Eltern sind ausschließlich die Erziehungsberechtigten aufsichtsverpflichtet.

f. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Schulareal aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

(2) Versicherungsschutz

Die Schüler/innen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Gemeinde oder der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

(3) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird gebeten, die Sachen des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Ihnen wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt für die Verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung, den Hort und die Grundschulförderklasse richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Gemeinderates und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag wird erstmalig in dem Monat erhoben, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

(2) Der Monatsbeitrag wird jeweils im Voraus zum 5. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch schulfreie Tage oder durch Fernbleiben des Kindes. Die Eltern sind verpflichtet, die fälligen Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen oder per Dauerauftrag monatlich zu überweisen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sollten Beiträge für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sein, werden diese zum 5. des Monats nach Zustellung der Rechnung abgebucht oder sind bis dahin zu überweisen.

(4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abmeldetermin für das Kind liegt.

(5) Eventuell anfallende Kosten für Ausflüge oder Ausgaben für besondere Anlässe wie Feiern und Feste werden getrennt erhoben und werden jeweils vom Hortpersonal eingezogen.

§ 10

Elternarbeit

Bei der Arbeit im Schülerhort werden die Sorgeberechtigten durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat beteiligt. Es wird gewünscht, dass die Sorgeberechtigten durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen ihr Interesse bekunden und bei besonderen Problemen mit der Leitung der Einrichtung Kontakt aufnehmen.

§ 11

Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt auf Beschluss des Gemeinderates zum 01.02.2009 in Kraft.

Anlage 1

Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Abschnitt 6

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen

dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und

krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlaesung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.